

STANDPUNKTE

Herbstsession 2023: Ergänzung
Nationalrat



Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
12. September 2023	23.021	BRG. Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (STUG). Änderung	3
18. September 2023	23.030	BRG. Bundesgesetz über den Wasserbau	5

Impressum

UMWELTALLIANZ | ALLIANCE-ENVIRONNEMENT
Postgasse 15 | Postfach 817 | 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33
www.umweltallianz.ch | info@umweltallianz.ch
Redaktion: Jonas Schälle, Anne Briol Jung

Behandlung**12. September 2023**[23.021](#)**Bundesgesetz über die Zulassung von Strassentransportunternehmen (STUG)****Einleitung**

Die Anpassungen im Gesetz sind nötig, damit der Schweiz beim Entdecken von Verstössen gegen Vorschriften durch Strassengüterverkehrsunternehmen die gleichen Instrumente zur Verfügung stehen wie der EU. Die Verstösse betreffen überdurchschnittlich oft Fahrzeuge mit Nummernschild aus Osteuropa. Es ist im Interesse der Schweizer Güterverlagerungspolitik und der Schweizer Transporteure, dass die gültigen Regeln bzgl. Sicherheit und Arbeitsbedingungen von allen eingehalten werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt vor allem bei Artikel 9 Abs. 3 Bst. g der Mehrheit zuzustimmen (=Ablehnung Minderheit Fluri). Zudem empfiehlt die Umweltallianz, die Minderheiten Töngi und die Minderheit Pasquier-Eichenberger anzunehmen und die Minderheit Giezendanner abzulehnen.

Begründung

Der wichtigste Punkt betrifft das Informationsregister für Strassentransportunternehmen ERRU. Das Parlament hat 2022 entschieden, dass die Schweizer Polizei Zugang zu diesem Register der EU erhalten soll (Motion 21.4580). Entsprechend hat die Kommissionmehrheit den Bundesrat korrigiert, der den wichtigsten Teil dieses Systems – das Risikoeinstufungssystem – nicht übernehmen wollte. In der Botschaft liefert der Bundesrat keine Begründung, weshalb er diesen Teil der Motion nicht umsetzen will. Die Risikoeinstufung aufgrund der Verstösse der Vergangenheit erlaubt der Polizei einen schnellen Überblick (Ampelsystem: rot, gelb, grün). Die Minderheit Fluri verhindert, dass sich die Polizei in der Schweiz gleich effizient wie die Polizei im Ausland bei den Kontrollen auf jene Unternehmen konzentrieren kann, die sich in der Vergangenheit nicht an die Regeln gehalten haben. Eine negative Einstufung (rot) erfolgt bei Vergehen, die für die Schweizer Güterverlagerungspolitik sehr relevant sind (z.B. Fahrzeuge ohne Fahrtenschreiber, ohne LSVA-Erhebung, Sozialdumping, fehlende Ausbildung der LKW-Fahrer, Lenkzeiten der Fahrer wird systematisch überschritten und Ruhezeitvorschriften werden verletzt, Verstösse gegen Gefahrgutvorschriften, Tiertransportrecht wird verletzt). Die Hürde für eine negative Beurteilung ist hoch. Für Stufe «rot» sind z.B. bei einem Unternehmen mit 10 Fahrern innerhalb eines Jahres 30 Verstösse für einen nicht vollständig funktionierenden Fahrtenschreiber nötig.

Die Minderheit Töngi (Art. 3) verlangt, dass die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Transportunternehmen mit Lieferwagen unter 3.5 Tonnen, welche nur im Schweizer Binnenverkehr aktiv sind, gestrichen wird. Eine solche Bewilligungspflicht auch im Binnenverkehr würde effektivere Kontrollen und bessere Durchsetzung von Sanktionen gegen «schwarze Schafe», bspw. im Bereich Sozialdumping und Fahrzeug-Instandhaltung ermöglichen und dazu beitragen, dass der Lieferwagenverkehr umweltfreundlicher wird. Lieferwagentransporte haben mit dem Onlinehandel und wegen der LSVA-Befreiung von

Lieferwagen stark zugenommen, so dass Lieferwagen mittlerweile für mehr Stickoxid-Emissionen im alpenquerenden Güterverkehr verantwortlich sind als alle LKWs zusammen. Der Lieferwagenverkehr führt pro transportierte Menge an Gütern zudem zu höheren CO₂-Emissionen als der LKW-Verkehr. Besteht für Lieferwagen des Onlinehandels und von Kurierdiensten keine Zulassungspflicht, ist die Missachtung von Umweltvorgaben schwieriger zu kontrollieren und gemäss Vernehmlassungsantwort der BFU sind Nachteile für die Verkehrssicherheit zu erwarten.

Die Minderheit Töngi (Art. 4) verlangt, wie der Bundesrat empfiehlt, dass auch die geschäftsführenden Personen die Voraussetzung der Zuverlässigkeit erfüllen müssen. Diese Vorgabe könnte dazu beitragen, dass weniger «schwarze Schafe» in dieser Branche aktiv sind.

Die Minderheit Giezendanner verlangt, dass Transportunternehmen die Anzahl beschäftigter Personen und die Kennzeichen der Fahrzeuge für den Eintrag im Register nicht melden müssen. Das verhindert einen effektiven und effizienten Umgang mit den Unternehmen im Register. Dadurch würde die positive Wirkung des Registers auf die Güterverlagerung und Umwelt gemindert.

Die Minderheit Pasquier-Eichenberger verlangt die Streichung eines überflüssigen Passus (Art. 3, Abs. 1, a bis). Mit dem Begriff «gewerblicher Güterverkehr», für den die Zulassungsbewilligung Pflicht ist, ist jeweils nur das Transportgewerbe, nicht aber der Werkverkehr, bspw. die Lieferwagentransporte von Gewerbetreibenden wie Bäcker, Metzgereien oder Handwerker, gemeint.

Kontakt

VCS, Luc Leumann, luc.leumann@verkehrsclub.ch, 079 705 06 58

Alpen-Initiative, Fabio Gassmann, fabio.gassmann@alpeninitiative.ch, 076 319 09 50

Behandlung**18. September 2023****[23.030](#)****Bundesgesetz über den Wasserbau****Einleitung**

Das Ziel des Wasserbaugesetzes ist es, Menschen und Güter vor schädlichen Einwirkungen des Wassers zu schützen. Die Teilrevision des Gesetzes zielt darauf ab, den risikobasierten Ansatz zu verankern. Die Revision verpasst es jedoch, die Synergien zwischen Hochwasserschutz und den natürlichen Funktionen der Flüsse zu stärken.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, auf das Gesetz einzutreten und die beiden folgenden Minderheiten anzunehmen:

- **WBG, Art 1, Abs. 2:** Minderheit Clivaz
- **GschG, Art 62b, Abs. 1:** Minderheit Bulliard

Begründung

Mit Art. 1 Abs. 2 schlägt eine Kommissionsminderheit vor, den Zweckartikel um die explizite Erwähnung der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Fließgewässer zu ergänzen. Damit wird ein interdisziplinärer Ansatz für die Wasserwirtschaft im Gesetz abgebildet. Das Ziel des Wasserbaugesetzes ist es, Menschen und Güter vor schädlichen Einwirkungen von Gewässern zu schützen. In der heutigen Zeit, in der ein Grossteil der Schweizer Gewässer begradigt wurde und die Verluste an aquatischer Biodiversität massiv sind, ist die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionen von Gewässern entscheidend. In den letzten 150 Jahren haben der Hochwasserschutz und die Schaffung von Kulturland sowie die Urbanisierung einhergehend mit der Kanalisierung und Verbauung von Gewässern den Gewässerraum massiv reduziert und die Lebensräume geschädigt. Dies wurde mit hohen Subventionen unterstützt. Insbesondere eine zu enge und starre Kanalisierung vieler Flüsse erhöht heute das Risiko von Schäden bei Hochwasser. Erst 1991 fand mit dem neuen Wasserbaugesetz ein Paradigmenwechsel statt. Der Grundsatz, dass "der natürliche Verlauf eines Wasserlaufs nach Möglichkeit erhalten oder wiederhergestellt werden soll", wurde erstmals gesetzlich verankert. In der Praxis wird diese klare Vorgabe oft nur rudimentär umgesetzt. Dabei gehen der Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Gewässern und der Hochwasserschutz Hand in Hand. Natürliche oder naturnahe Gewässer können Hochwassersituationen entschärfen und kostspielige Schäden verhindern. Zudem sind naturnahe Gewässer angesichts der Klimakrise resilienter gegenüber sich ändernden Bedingungen und Extremereignissen. Es handelt sich also auch um eine wirksame Art der Risikoprävention.

Daher ist es sinnvoll, diesen interdisziplinären Ansatz in den Zweckartikel aufzunehmen. Die Umweltallianz empfiehlt folglich, die Minderheit Clivaz anzunehmen.

Mit Artikel 62b GschG möchte eine Kommissionsminderheit den Titel und Abs.1 mit «Unterhalt von Gewässern» ergänzen. Damit wird die gesetzliche Grundlage für die Subventionierung des Unterhalts von Gewässern durch den Bund geschaffen, mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen zu erhalten und wiederherzustellen. Unter Gewässerunterhalt versteht man die «regelmässig oder nach Schadensereignissen erforderlichen Massnahmen für den

Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer und für den Erhalt des Hochwasserschutzes» (GschG, Art 4, bst n).

Derzeit werden Subventionen für den Hochwasserschutz nur für periodische Unterhaltsarbeiten und nicht für den laufenden Unterhalt ausgerichtet, wobei Maßnahmen zur Pflege der Vegetation davon ausgenommen sind. Es wäre wichtig, dass nicht nur der periodische, sondern auch der regelmässige Unterhalt von Gewässern (Grünpflege in und am Gerinne) als Beitrag zum Hochwasserschutz finanziell unterstützt wird. Denn der Gewässerunterhalt dient nicht nur dem Erhalt ökologischer Werte und der ökologischen Aufwertung von Gewässern. Durch den Unterhalt wird auch die Funktionsfähigkeit von Schutzbauten und die Aufrechterhaltung eines offenen Abflussprofils gewährleistet. Die Pflege der Ufervegetation beispielsweise sorgt dafür, dass sich eine typische Vegetation und komplexe Ökosysteme entwickeln können, die reich an Lebensräumen für aquatische und terrestrische Tiere und Pflanzen sind und die Gewässer beschatten. Auch die Stabilität der Ufer oder die Aufrechterhaltung der Abflusskapazität können dadurch gewährleistet werden. In der Praxis ist es oft schwierig, zwischen Unterhaltsarbeiten, die dem Hochwasserschutz dienen, und solchen, die für den Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Funktionen nötig sind, zu unterscheiden. Eine entsprechende Kostenaufteilung stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Kantone dar. Durch gezielte und regelmässige Massnahmen zum Gewässerunterhalt kann die in der Schweiz besonders gefährdete Biodiversität in und entlang von Gewässern mit relativ geringen Kosten stark gefördert und gleichzeitig ein Beitrag zum Hochwasserschutz geleistet werden. Die Umweltallianz empfiehlt daher, die Minderheit Bulliard anzunehmen.

Kontakt

WWF Schweiz, Marine Decrey, marine.decrey@wwf.ch, 021 966 73 96

UMWELTALLIANZ

Kurzporträt

Die Umweltallianz ist ein loser Zusammenschluss der vier grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
Telefon 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch

Mitglieder

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

VCS / ATE

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Kooperationspartner

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

BirdLife Schweiz

BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Alpen-Initiative

Alpen-Initiative, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.alpeninitiative.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert jährlich, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.